

Schweizerischer Fussballverband
Association Suisse de Football
Associazione Svizzera di Football
Swiss Football Association



WETTSPIELREGLEMENT (WR)

Ausgabe ~~Januar 2019~~ Juli 2020

Änderungen durch den Verbandsrat

30.11.2013 (Zirkularbeschluss):

Art. 17 Abs. 3; Art. 18 Abs. 3 (neu); Art. 182 Abs. 3; alle per 01.01.2014

12.04.2014:

Umbenennung der Spielklassen der Ersten Liga (verschiedene Bestimmungen; per 01.07.2014);
Umbenennung der Kategorien im Senioren-Fussball (verschiedene Bestimmungen; per 01.07.2014);
Art. 68 Abs. 3 (neu, per 01.07.2014); Art. 86 (per 01.07.2014); Art. 144 Abs. 2, 3 (aufgehoben) und 4;
Art. 145 Abs. 2 (aufgehoben); Art. 146 Abs. 1; Art. 165 Abs. 3 (aufgehoben); alle per 10.06.2014, sofern nicht anders vermerkt

29.11.2014:

Art. 58; Art. 61 lit. k (neu); alle per 01.01.2015

11.04.2015:

Art. 4 Abs. 1; Art. 13. Abs. 2; Art. 28 Abs. 3; Art. 80 Abs. 1; Art. 106 Abs. 1; Art. 110 Abs. 2 (per 01.07.2015); Art. 110 Abs. 3 (aufgehoben; per 01.07.2015); Art. 113 Abs. 1; Art. 114 Abs. 1;
Art. 115 Abs. 1; Art. 116 Abs. 1; Art. 118 Abs. 1; Art. 120 Abs. 2; Art. 134 (per 01.05.2015); Art. 160;
Art. 161 (aufgehoben); Art. 162 Abs. 1 und 2; alle per 10.06.2015, sofern nicht anders vermerkt

23.04.2016:

Art. 37 Abs. 3; Art. 135 Abs. 1; Art. 141 Abs. 2; Art. 165 Abs. 2; Art. 166 Abs. 1 lit. f (neu);
alle per 01.07.2016

22.04.2017:

Art. 68 Abs. 3; Art. 115 Abs. 1; Art. 116 Abs. 1; Art. 139 Abs. 2 (per 10.06.2017); Art. 140 Abs. 5 (per 10.06.2017); Art. 166 Abs. 1 lit. e; Art. 173 Lemma 4; Art. 180 (inkl. Zusammenführung in einem einzigen Absatz, per 10.06.2017); Art. 181 Abs. 2 und 3 (per 10.06.2017); Art. 181 Abs. 6 (aufgehoben, per 10.06.2017); alle per 01.07.2017, sofern nicht anders vermerkt

28.04.2018:

Art. 4 Abs. 1 lit. b; Art. 37 Abs. 1 und 4; Art. 67 Abs. 1; Art. 75 Abs. 2; Art. 100 Abs. 1, 1bis (neu) und 2;
Art. 101 Abs. 1; Art. 141 Abs. 2 (per sofort); Art. 170 Abs. 1; Art. 171 Abs. 2; Art. 180; Art. 181
(Zusammenfassung in einem Absatz); alle per 01.07.2018, sofern nicht anders vermerkt

27.11.2018:

Art. 136 Abs. 1; Art. 139 Abs. 2; Art. 140 Abs. 3 und 5; Art. 141 Abs. 1; Art. 142 Abs. 1 lit. a und b, Abs. 2 und 3; Art. 143; Art. 144 Ziff. 1, 2, 3 und 4; Art. 145 Ziff. 1; Art. 146 Ziff. 1 und 2; Art. 149; Art. 150 Ziff. 1, 2, 3, 4 und 5; Art. 151 Ziff. 1, 2, 3, 4 und 5; Art. 152 Ziff. 1, 2 und 3; Art. 153; Art. 154; Art. 155 Ziff. 1 und 2, lit.a; Art. 157 Ziff. 1; Art. 163 Ziff. 1 und 2; Art. 178; Art. 182 Ziff. 3; alle per 01.01.2019

02.05.2020 (Zirkularbeschluss):

Art. 113; Art. 144 Abs. 2; Art. 145 Abs. 1; alle per 01.07.2020

Artikel 113 Bedingungen für Klubs der 2. Liga interregional (Männer)

1. Ein Klub, dessen erstes Team (Aktive Männer) in der 2. Liga interregional spielt, muss während der ganzen Saison mindestens eine der drei folgenden Bedingungen erfüllen:
 - mindestens ein Team im Junioren-Spitzenfussball / Juniorinnen-Spitzenfussball unter der Klubnummer registriert;
 - mindestens zwei ~~Juniorenteams~~ Junioren- oder Juniorinnenteams, wovon je mindestens eines bei den D- und den C-Junioren, unter der Klubnummer registriert;
 - mindestens 30 für den Klub qualifizierte D- und/oder C-Junioren in einer Gruppierung.
2. Klubs der 2. Liga interregional, die keine dieser drei Bedingungen erfüllen, steigen am Ende der Saison in die 2. Liga regional ab. Sollten die Bedingungen des zuständigen Regionalverbandes für die 2. Liga regional ebenfalls nicht erfüllt sein, erfolgt der Abstieg in die 3. Liga. Klubs der 2. Liga interregional, die am Stichtag des 1. April keine dieser drei Bedingungen erfüllen, müssen pro fehlendes Junioren-Team einen Ausbildungsbeitrag von CHF 12'000.00 oder pro fehlenden Junior einen Ausbildungsbeitrag von CHF 800.00 in den SFV-Ausbildungsfonds einzahlen. Es wird der jeweils tiefere Betrag in Rechnung gestellt.

Artikel 114 Bedingungen für Klubs der Ersten Liga (Männer):

1. Ein Klub, dessen erstes Team (Aktive Männer) in der Promotion League oder der 1. Liga spielt, muss mindestens eine der drei folgenden Bedingungen erfüllen:
 - mindestens ein Team im Junioren-Spitzenfussball unter der Klubnummer registriert;
 - mindestens drei Teams, wovon je mindestens eines bei den D-, eines bei den C- und eines bei B-Junioren, unter der Klubnummer registriert;
 - mindestens 45 für den Klub qualifizierte D-, C- und/oder B-Junioren in einer Gruppierung.
2. Klubs der Ersten Liga, die am Stichtag des 1. April keine dieser Bedingungen erfüllen, müssen pro fehlendes Junioren-Team einen Ausbildungsbeitrag von CHF 15'000.00 oder pro fehlenden Junior einen Ausbildungsbeitrag von CHF 1'000.00 in den SFV-Ausbildungsfonds einzahlen. Es wird der jeweils tiefere Betrag in Rechnung gestellt.
3. Der Aufstieg in die Challenge League setzt die Erfüllung des Kriteriums unter Lemma 1 oder 2 von Absatz 1 der vorliegenden Bestimmung (mindestens zwei Teams im Junioren-Spitzenfussball oder mindestens drei Juniorenteams, wovon je eines bei den D-, eines bei den C und eines bei den B-Junioren, unter der Klubnummer registriert) am Stichtag des 1. April voraus.
4. Die weiteren Anforderungen sind im Reglement der SFL über die Lizenzerteilung geregelt.

Artikel 115 Bedingungen für Klubs der Challenge League (Männer):

1. Ein Klub, dessen erstes Team (Aktive Männer) in der Challenge League spielt, muss mindestens eine der zwei folgenden Bedingungen erfüllen:
 - mindestens ein Team im Junioren-Spitzenfussball unter der Klubnummer registriert (Stichtag 1. April);
 - mindestens drei Junioren-Teams, wovon je mindestens eines bei den D-, eines bei den C- und eines bei den B-Junioren, unter der Klubnummer registriert (Stichtag 1. April), zuzüglich der Einzahlung eines Ausbildungsbeitrages von CHF 100'000.00 in den SFL-Ausbildungsfonds; dieser Ausbildungsbeitrag wird um CHF 20'000.00 reduziert, wenn der Klub zusätzlich die Bedingungen erfüllt, um sich zur Teilnahme am Junioren-Spitzenfussball zu bewerben (Stichtag 1. April).
2. Der Ligaerhalt in der Challenge League und die Promotion in die Super League sind im Reglement der SFL über die Lizenzerteilung geregelt.

Artikel 116 Bedingungen für Klubs der Super League:

1. Ein Klub, dessen erstes Team (Männer) in der Super League spielt, muss mindestens eine der zwei folgenden Bedingungen erfüllen:
 - mindestens zwei Teams im Junioren-Spitzenfussball unter der Klubnummer registriert (Stichtag 1. April);
 - mindestens ein Team im Junioren-Spitzenfussball unter der Klubnummer registriert (Stichtag 1. April), zuzüglich der Einzahlung eines Ausbildungsbeitrages von CHF 100'000.00 in den SFL-Ausbildungsfonds.

Artikel 144 Einreichungsfristen für Amateure

1. Anmeldegesuche für Amateure können der Spielerkontrolle des SFV mittels www.clubcorner.ch ganzjährig eingereicht werden.
2. Transforgesuche (definitive und leihweise nationale Übertritte; internationale Übertritte) für Amateure können der Spielerkontrolle des SFV mittels www.clubcorner.ch innerhalb der nachstehenden Fristen eingereicht werden:
 - vom 10. Juni bis und mit 31. August ~~für internationale Übertritte und bis und mit 30. September für alle anderen Qualifikationsgesuche~~;
 - vom 15. Januar bis und mit 15. Februar für internationale Übertritte und bis und mit 28. Februar für alle anderen Qualifikationsgesuche.
3. Transforgesuche (definitive und leihweise nationale Übertritte) für Amateure von aufgelösten bisherigen Klubs oder von bisherigen Klubs ohne aktives Team können mittels www.clubcorner.ch vom 10. Juni bis und mit 15. April eingereicht werden.
4. Transforgesuche (definitive und leihweise nationale Übertritte) für Amateure, deren letzter Einsatz in einem Verbandsspiel mehr als zwei Jahre zurückliegt, können mittels www.clubcorner.ch ganzjährig eingereicht werden.

Artikel 145 Einreichungsfristen für Nichtamateure

1. Anmeldegesuche und Transforgesuche (definitive und leihweise nationale Übertritte; internationale Übertritte) für Nichtamateure von Klubs der Ersten Liga, der 2. Liga interregional und der National-Liga A und B der Frauen können der Spielerkontrolle des SFV mittels www.clubcorner.ch innerhalb der nachstehenden Fristen eingereicht werden:
 - vom 10. Juni bis und mit 31. August ~~für internationale Übertritte und bis und mit 30. September für alle anderen Qualifikationsgesuche~~;
 - vom 15. Januar bis und mit 15. Februar für internationale Übertritte und bis und mit 28. Februar für alle anderen Qualifikationsgesuche.
2. Die Einreichungsfristen für Nichtamateure von SFL-Klubs richten sich nach den Bestimmungen des Reglements der SFL über die Qualifikation der SFL-Spieler.

Artikel 146 Qualifikationstermin

1. Spieler, für die ein Anmelde- oder Transforgesuch (definitiver oder leihweiser nationaler Übertritt) eingereicht wird, erhalten die Qualifikation auf den 7. Tag nach dem Tag der Einreichung des vollständigen Gesuchs mittels www.clubcorner.ch. Liegt der so ermittelte Tag der Qualifikation im Juni, wird die Qualifikation auf den 1. Juli erteilt.
2. Anmeldegesuche sind vollständig, sobald sie mittels www.clubcorner.ch vom Klub und vom Spieler (bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter) autorisiert sind. Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen dieses Reglements sind Transforgesuche (definitive oder leihweise nationale Übertritte) vollständig, sobald zusätzlich die Zustimmung des bisherigen Klubs gemäss diesem Reglement mittels www.clubcorner.ch vorliegt. Die Zustimmung zu leihweisen nationalen Übertritten muss innerhalb der Einreichungsfristen für nationale Übertritte gemäss Art. 144 und 145 dieses Reglements vorliegen. Die Zustimmung zu definitiven nationalen Übertritten kann auch nach diesen Fristen erteilt werden.
3. Amateure und Nichtamateure, welche zuletzt in einem Klub im Ausland gespielt haben, können erst nach Erhalt des internationalen Freigabebescheins des ausländischen Verbandes, frühestens aber gemäss Absatz 1 dieser Bestimmung qualifiziert werden.
4. Die Qualifikationsfristen für Nichtamateure von SFL-Klubs richten sich nach den Bestimmungen des Reglements der SFL über die Qualifikation der SFL-Spieler.

Artikel 147 Verweigerung der Qualifikation

Die Spielerkontrolle des SFV kann die Qualifikation ohne Angabe von Gründen verweigern.